

E n t g e l t o r d n u n g

für die Kreisvolkshochschule (KVHS) Anhalt-Bitterfeld

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128, 135) hat der Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Institut für Fortbildung und Umschulung Anhalt-Bitterfeld“ in seiner Sitzung am 15. April 2008 folgende Entgeltordnung für die Kreisvolkshochschule (KVHS) Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1

Entgeltspflicht

Für die Teilnahme an den Bildungsveranstaltungen der KVHS Anhalt-Bitterfeld sind Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu zahlen.

§ 2

Teilnahmebedingungen

- (1) Bildungsveranstaltungen können nur durchgeführt werden, wenn sich mindestens 10 Teilnehmer verbindlich dafür angemeldet haben.
- (2) Veranstaltungen mit weniger als zehn Teilnehmenden bedürfen der Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.
- (3) Die Anmeldung zur Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS Anhalt-Bitterfeld muss schriftlich mittels Anmeldekarte vorgenommen werden und ist verbindlich.
- (4) Ein Rücktritt ohne Zahlungsverpflichtung von einer verbindlichen Anmeldung ist nur bis zu sieben Tagen vor Beginn der Bildungsveranstaltung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.

§ 3

Höhe des Entgeltes

- (1) Folgende Entgelte sind zu zahlen:
 - a) 2,00 € bis 2,10 € pro Unterrichtsstunde (45 Minuten).
 - b) 2,50 € pro Unterrichtsstunde im Fachbereich Arbeit und Beruf.
 - c) 2,10 bis 3,00 € pro Unterrichtsstunde für alle Kurse, die nicht durch das Land Sachsen-Anhalt gefördert werden.
 - d) Bis zu 5,00 € pro Unterrichtsstunde für Veranstaltungen mit einer besonderen Kostenstruktur in den Honorar- und Sachkosten, mindestens jedoch honorarkostendeckend.
- (2) Die jeweils festgesetzten Entgelte können nach formloser Beantragung und unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen vor Kursbeginn für Leistungsberechtigte gemäß

SGB II und XII sowie für Schüler und Studenten um 30% ermäßigt werden.

- (3) Bei besonders förderungswürdigen Veranstaltungen zu politischen, regionalen, kulturellen sowie sozialpolitischen Themen kann ein ermäßigtes Entgelt festgesetzt werden. Im Einzelfall kann das Entgelt entfallen.
- (4) Bei Veranstaltungen besonderer Art mit außergewöhnlichem Kostenaufwand kann
 - a) von einer ermäßigten Entgeltzahlung abgesehen werden,
 - b) ein Zuschlag gegenüber den o.g. Entgelthöhen festgesetzt werden.
- (5) Bei Veranstaltungen mit einem Entgelt unter 20,00 € ist eine Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 4

Festsetzung der Entgelte und Zahlungsweise

- (1) Die Festsetzung der Entgelte sowie Ermäßigungen oder Erstattungen im Einzelfall erfolgen durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes im Rahmen der vorliegenden Entgeltordnung.
- (2) Mit der verbindlichen schriftlichen Anmeldung sind die Teilnehmenden zur Zahlung der Entgelte und Auslagen verpflichtet. Die Fälligkeit zur Zahlung ergibt sich bei Kursbeginn.
- (3) Die Zahlung der Entgelte und Auslagen erfolgt bargeldlos über das Lastschriftverfahren. Die Genehmigung zum Lastschrifteinzug muss vor Kursbeginn schriftlich vorliegen.
- (4) In Einzelfällen kann eine Bargeldzahlung vereinbart werden.

§ 5

Auslagen

- (1) Anfallende Material-, Lernmittelkosten u. a. werden zusätzlich zum Entgelt erhoben.
- (2) Für die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung, eines Zertifikats oder eines anderen Nachweises sind 2,00 € zu entrichten.
- (3) Für die Durchführung interner Prüfungen an der KVHS Anhalt-Bitterfeld sind je nach Anforderungsniveau 5,00 € bis 25,00 € zu entrichten.
- (4) Werden Prüfungen von anderen Prüfungsstellen abgenommen, so finden deren Prüfungsordnungen, einschließlich der Regelungen zur Entrichtung der dort festgelegten Gebühren und Entgelte, ihre Anwendung.

§ 6

Rückerstattung

- (1) Gezahlte Entgelte werden ganz oder teilweise erstattet,
- a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung aus Gründen ausfallen muss, die die KVHS Anhalt-Bitterfeld zu vertreten hat (weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen),
 - b) anteilig, entsprechend den geleisteten Unterrichtsstunden, wenn die Bildungsveranstaltung nicht weitergeführt werden kann.
- (2) Teilnehmende können auf schriftlichen Antrag die gezahlten Entgelte anteilig erstattet bekommen, wenn sich ergibt, dass eine Teilnahme aus Gründen, wie z. B. längerfristige Krankheit, Umzug in einen anderen Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt, berufliche Verhinderung usw. nicht möglich ist. Die Gründe müssen im Erstattungsantrag nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden.
- (3) Ein Anspruch auf Rückerstattung erlischt mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 7

Andere Vorschriften

Soweit diese Entgeltordnung keine Regelungen enthält, findet die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung ersetzt die Entgeltordnung für die Kreisvolkshochschule Bitterfeld vom 23.05.2000, die Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Anhalt-Zerbst vom 17.05.2005 sowie die Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Köthen (Anhalt) vom 06.11.2001 und tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Köthen (Anhalt), 15. 04 2008

gez. U. Schulze
Landrat

-Siegel-

	Beschlussfassung im Betriebsausschuss	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	15. April 2008	15. April 2008	23. Mai 2008	10/08 Seite 19	01. Juli 2008

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.